

## ARTIC. XV.

*De alio cautionis genere, cum accusator indicia probavit : aut suapte sponte manifestum delictum sit ; notorium vulgus appellat.*

Von einer andern Bürgschafft / so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat / oder die Missethat sonst bekäntlich ist.

**W**enn der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat / oder die beklagte Missethat sonst unlaugbar ist / und der Thäter genugsam Entschuldigung derhalb / als vor berühret ist / nicht ausführen kan : So soll der Ankläger alsdann verbürgen / dem strengen peinlichen Rechten / darum der Beklagte angenommen ist / nach dieser Unser / und des Reichs Ordnung nachzukommen / und zu weiterer Bürgschafft / in solchem Fall / nicht verbunden werden. Und was also durch Annehmung des Beklagten / mit Klag / Antwort / Bürgschafft / Fragen / Erfahrung / Weisung und anders gehandelt / auch darauff geurtheilet würde / das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich beschreiben / wie deshalb hernach im 181. Articul / anfangend : Item / ein jeder Gerichtschreiber soll / 2c. und in etlichen Blättern darnach / ein gemeine Anzeigung und Form solcher Beschreibung halb erfunden wird.

## AD ARTIC. XV.

## ARGUMENTUM.

*Quando accusator delicti suspensiones vel indicia probavit, aut aliàs de crimine constat, accusatus verò excipiendò indicia neque elidere, neque contra illa suam innocentiam purgare poterit, tum accusator ad nihil aliud, quam ad persequendam litem cavere debet Judici ; que si prestita fuerit, tum que postea aguntur, bonâ fide à scribis seu Actuario & Secretario sunt describenda.*

EXE -